

# RS Vwgh 2012/5/24 2011/03/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2012

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
VwRallg;  
WaffG 1996 §23 Abs1;  
WaffG 1996 §23 Abs2;  
1. AVG § 37 heute  
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998  
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998  
1. AVG § 45 heute  
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/03/0241 E 28. März 2006 RS 2 (hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Wer einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 23 Abs 2 WaffG glaubhaft macht, hat initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Es liegt daher nicht an der Behörde, jene Gründe nachzuweisen oder zu belegen, die nach Ansicht des Antragstellers für das Vorliegen einer Rechtfertigung in Betracht kommen. Der Antragsteller hat vielmehr insbesondere zu den im Erkenntnis vom 23. Juli 1999, Zl. 99/20/0110, VwSlg 15200 A/1999, festgelegten Kriterien von sich aus darzulegen, in welchem Umfang er in den jeweiligen Disziplinen trainiert hat. Wer einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des Paragraph 23, Absatz 2, WaffG glaubhaft macht, hat initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Es liegt daher nicht an der Behörde, jene Gründe nachzuweisen oder zu belegen, die nach Ansicht des Antragstellers für das Vorliegen einer Rechtfertigung in Betracht kommen. Der Antragsteller hat vielmehr insbesondere zu den im Erkenntnis vom 23. Juli 1999, Zl. 99/20/0110, VwSlg 15200 A/1999, festgelegten Kriterien von sich aus darzulegen, in welchem Umfang er in den jeweiligen Disziplinen trainiert hat.

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime  
Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg 10/1/1  
Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung  
Mitwirkungspflicht  
Begründungspflicht  
Manuduktionspflicht  
Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011030081.X01

## Im RIS seit

10.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)